



# Verkündungsblatt

der

**FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL**

5. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 28.08.2002

Nummer 16

## Inhalt:

- **Genehmigung der  
„Ordnung über den Nachweis einer praktischen  
Tätigkeit für ein Studium an der Fachhochschule  
Braunschweig/Wolfenbüttel“**

**S. 2**

**Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium  
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**Bek. der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gem. § 80 Abs. 6  
Niedersächsisches Hochschulgesetz nach Genehmigung des  
MWK vom 31.05.2002 – 11.3 – 73032 - 1**

## NEUFASSUNG DER ORDNUNG ÜBER DEN NACHWEIS EINER PRAKTISCHEN TÄTIGKEIT FÜR EIN STUDIUM AN DER FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

Aufgrund des § 32 Abs. 6 (NHG) i. d. F. vom 24.03.1998 erläßt die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel folgende 2. Neufassung der Ordnung, die die 1. Neufassung vom 05.04.2001 ersetzt:

### § 1

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber für einen der nachstehenden Studiengänge der Hochschule haben vor Beginn des Hauptstudiums eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) in folgendem Umfang nachzuweisen:

für die grundständigen Studiengänge des Fachbereichs Maschinenbau - mit Ausnahme des Studiengangs „Maschinenbau im Praxisverbund“	26 Wochen
für die Studiengänge „Sozialwesen“ und „Soziale Arbeit mit älteren Menschen / Geragogik“	26 Wochen
für die grundständigen Studiengänge des Fachbereichs Transport- und Verkehrswesen	26 Wochen
für die grundständigen Studiengänge des Fachbereichs Versorgungstechnik - mit Ausnahme des ausbildungsintegrierten Studiengangs „Versorgungstechnik - mit der Studienrichtung Technische Gebäudeausrüstung“	26 Wochen
für die grundständigen Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft	16 Wochen
für den Studiengang Management im Gesundheitswesen	16 Wochen
für die grundständigen Studiengänge des Fachbereichs Fahrzeug-, Produktions- und Verfahrenstechnik mit Ausnahme der ausbildungsintegrierten Studiengänge	13 Wochen
für die Studiengänge „Tourismusmanagement“ und „Sportmanagement“	12 Wochen
für den Ergänzungsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“	8 Wochen

- (2) Für die Studiengänge „Sozialwesen“ und „Soziale Arbeit mit älteren Menschen/Geragogik“ ist das Zugangspraktikum vor Aufnahme des Studiums abzuleisten.
- (3) Studentinnen- oder Studenten des Ergänzungsstudienganges „Wirtschaftswissenschaften“ haben das Zugangspraktikum abweichend von Absatz 1 spätestens bei der Zulassung zur Diplomarbeit nachzuweisen.

### § 2

- (1) Für den ausbildungsintegrierten Studiengang „Augenoptik“ ist ein Praktikantenvertrag zur studienbegleitenden Durchführung von Praxisanteilen im Bereich des Augenoptikerhandwerks im Umfang von mindestens 80 Wochen nachzuweisen. (Vordruck der FH)
- (2) Für die ausbildungsintegrierten Studiengänge „Industrieinformatik im Praxisverbund“ und „Fahrzeuginformatik im Praxisverbund“ ist ein Praktikantenvertrag zur Erlangung eines Berufsabschlusses eines von dem Fachbereich anerkannten Kooperationspartners nachzuweisen.
- (3) Für den ausbildungsintegrierten Studiengang „Maschinenbau im Praxisverbund“ ist ein Praktikantenvertrag zur Erlangung eines Berufsabschlusses eines von dem Fachbereich anerkannten Kooperationspartners nachzuweisen.
- (4) Für den ausbildungsintegrierten Studiengang „Elektrotechnik im Praxisverbund“ ist ein Praktikantenvertrag zur Erlangung eines Berufsabschlusses eines von dem Fachbereich anerkannten Kooperationspartners nachzuweisen.

- (5) Für den ausbildungsintegrierten Studiengang „Versorgungstechnik mit der Studienrichtung Technische Gebäudeausrüstung“ ist ein Praktikantenvertrag eines Handwerksbetriebes über die gleichzeitige Ausbildung zum/zur Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/in oder zum/zur Gas- und Wasserinstallateur/in nachzuweisen.

**§ 3**

- (1) Die für die Immatrikulation zuständige Hochschulverwaltung entscheidet darüber, ob der Nachweis nach § 1 erbracht ist; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans herbeizuführen.
- (2) Eine fachbezogene abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Ausbildung, die zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (NHG) erforderlich ist, kann als Zugangspraktikum ganz oder teilweise angerechnet werden.

**§ 4**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Ordnung außer Kraft.